

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB200479-O/U/as

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, Oberrichter lic. iur. Stiefel und
Oberrichterin lic. iur. Schärer sowie Gerichtsschreiber MLaw Pandya

Urteil vom 23. September 2021

in Sachen

A._____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X1._____,

gegen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

sowie

1.-3. ...

4. **B.**_____,

Privatklägerin 4

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y1._____,

betreffend **Entführung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Strafgericht, vom
23. Juli 2020 (DG200005)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 17. April 2020 (Urk. 41) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte, A._____, ist schuldig
 - des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB,
 - der Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 2 StGB.

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf
 - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB,
 - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

3. Das Verfahren wird betreffend der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB eingestellt.

4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 261 Tage durch Haft erstanden sind).

5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen.

7. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. November 2019 beschlagnahmten Fr. 1'500.– werden eingezogen. Der beschlagnahmte Bargelddbetrag wird zur Verfahrenskostendeckung verwendet.

9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 4 (B._____) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 18'151.75 zu bezahlen.

Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass der vorstehende Schadenersatz gemäss Verfügung der Kantonalen Opferhilfestelle vom 4. Oktober 2018 (D1/11/6 Verfahrens-Nr. 330/2018) im Umfang von insgesamt Fr. 9'706.40 an den Kanton Zürich übergegangen sind.

10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 4 Fr. 3'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

11. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

12. Die weiteren Kosten betragen:

Fr. 165.– Auslagen Untersuchung (Arztbericht)

Fr. 2'000.–Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 lit. d GebV StrV

13. Die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten werden dem Beschuldigten im Umfang von zwei Dritteln auferlegt.

14. Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 20'500.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten im Umfang von zwei Dritteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

15. Rechtsanwältin MLaw Y1._____ wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Geschädigtenvertreterin der Privatklägerin 4 mit Fr. 7'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Es wird vorgemerkt, dass RA lic. iur. Y2._____ als früherer unentgeltlicher Geschädigtenvertreter der Privatklägerin 4 bereits eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 3'265.35 (D1/53) ausbezahlt wurde.

Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten im Umfang von zwei Dritteln gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO.

Berufungsanträge:

a) Der amtlichen Verteidigung:

(Urk. 98 S. 2 f. und Urk. 113 S. 1 f.)

1. Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils vom 23. Juli 2020 sei aufzuheben und der Beschuldigte von den Vorwürfen des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von art. 220 StGB und der Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 2 StGB vollumfänglich freizusprechen.
2. Die Dispositiv-Ziffern 4, 5, 6 und 7 des Urteils vom 23. Juli 2020 seien vollumfänglich aufzuheben, weder eine Strafe noch ein Landesverweis auszufällen bzw. anzuordnen und es sei dem Beschuldigten für die erstandene Haft eine angemessene Genugtuung zuzusprechen.
3. Dispositiv-Ziffer 8 des Urteils vom 23. Juli 2020 sei vollumfänglich aufzuheben und die beschlagnahmten CHF 1'500.00 seien dem Beschuldigten herauszugeben.
4. Dispositiv-Ziffern 9 und 10 seien im Umfang des zugesprochenen Schadenersatzes von CHF 18'151.75 bzw. der zugesprochenen Genugtuung

von CHF 3'000.00 aufzuheben und die Zivilforderungen vollumfänglich abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.

5. Dispositiv-Ziffern 13, 14 und 15 seien hinsichtlich der Kostenaufgabe bzw. der Nachforderung beim Beschuldigten aufzuheben, die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren seien auf die Staatskasse zu nehmen und die amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren zu entschädigen.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 101)

Verzicht auf eine Anschlussberufung;

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils;

Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung.

c) Der Privatklägerin 4:

(Urk. 116)

1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 23. Juli 2020 zu bestätigen.
2. Es sei die Berufung des Beschuldigten vollumfänglich abzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Beschuldigten.

Beweisantrag der Privatklägerin 4:

(Urk. 103)

Es sei Rechtsanwältin lic. iur. C._____, Rechtsbüro D._____-strasse ..., ... Zürich, als Zeugin einzuvernehmen zu den Umständen der polizeilichen Abholung von E._____ vom Beschuldigten (in seinem Elternhaus in der Türkei) am 22. Mai 2018.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 23. Juli 2020 meldete die vormalige amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 24. Juli 2020 Berufung an (Prot. I S. 25 ff.; Urk. 74; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach der Zustellung des begründeten Urteils am 17. November 2020 reichte die amtliche Verteidigung am 1. Dezember 2020 (Poststempel) die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 95; Urk. 98). Mit Präsidialverfügung vom 4. Dezember 2020 wurde den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt. Ferner wurde der Beschuldigte aufgefordert, in derselben Frist Belege für seine wirtschaftlichen Verhältnisse samt Datenerfassungsblatt einzureichen (Urk. 99). Am 23. Dezember 2020 ging das Datenerfassungsblatt ein (Urk. 102). Mit Eingabe vom 18. Dezember 2020 erklärte die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf eine Anschlussberufung, beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung. Diese wurde am 1. Februar 2021 erteilt (Urk. 101).

2. Mit Eingabe vom 28. Dezember 2020 liess die Privatklägerin 4 folgenden Beweisantrag stellen (Urk. 103):

"Es sei Rechtsanwältin lic. iur. C._____, Rechtsbüro, D._____-strasse ..., ... Zürich, als Zeugin einzuvernehmen zu den Umständen der polizeilichen Abholung von E._____ vom Beschuldigten (in dessen Elternhaus in der Türkei) am 22. Mai 2018."

Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Zeugin am 22. Mai 2018 bei der Abholung von E._____ vor Ort gewesen sei, als die türkische Polizei das Kind zum Zwecke der Rückführung zur Mutter in die Schweiz beim Beschuldigten abgeholt habe. Sie könne daher bezeugen, dass dieser sich gegen die Abholung gewehrt habe. Er hätte sich nicht gegen die Rückführung zur Wehr gesetzt, wenn er bloss einen kurzfristigen Aufenthalt des Kindes in der Türkei geplant haben würde (Urk. 103 S. 2). Der Beschuldigte liess mit Eingabe der Verteidigung vom

15. Januar 2021 um Abweisung des Antrages ersuchen. Die Privatklägerin 4 habe sich bereits im Vorverfahren zu den betreffenden Umständen geäußert. Ein angeblich unkooperatives Verhalten anlässlich der Abholung des Kindes sei ohnehin nicht geeignet, eine Absicht des Beschuldigten dauerhaften Verbleibens des Kindes in der Türkei zu belegen (Urk. 106). Mit Präsidialverfügung vom 28. Juni 2021 wurde der Beweisantrag der Privatklägerin 4 einstweilen abgewiesen (Urk. 109).

2. Am 2. Februar 2021 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 27. August 2021 vorgeladen (Urk. 107). Anlässlich derselben stellten sie die eingangs aufgeführten Anträge (Prot. II S. 4 f.), wobei die Privatklägerin 4 den Empfangsschein der Rechtsvertretung des Beschuldigten zum Teilurteil vom 1. März 2018 aus dem Eheschutzverfahren einreichen liess (Urk. 117 und Urk. 119).

3. Im Anschluss an die Berufungsverhandlung vom 27. August 2021 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um sich zum Empfangsschein (Urk. 119) bzw. dem darin angegebenen Zustellungszeitpunkt des Teilurteils der Eheschutzrichterin des Bezirksgerichtes Uster vom 1. März 2018 zu äussern (Urk. 120), worauf ein einfacher Schriftenwechsel erfolgte (siehe Urk. 120; Urk. 122; Urk. 124 und Urk. 126). Nachdem die Parteien zur Frage der Zustellung des Teilurteils an den Beschuldigten Stellung nehmen konnten, erweist sich das Verfahren als spruchreif.

II. Prozessuales

1. Mit der Berufungserklärung des Beschuldigten wurde das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldprüche), 4 und 5 (Strafe), 6 und 7 (Landesverweisung), 8 (Einziehung), 9 und 10 (Zivilansprüche) sowie 13 bis 15 (Kostenaufgabe) angefochten (Urk. 98 S. 2 f.). Die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger haben kein Rechtsmittel ergriffen.

2. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem einzig die Dispositivziffern 2 und 3 (Freisprüche und Einstellung) sowie 11 und 12

(Kostenfestsetzung), unangefochten blieben, ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Es liegt ein rechtsgültiger schriftlicher, von der Privatklägerin 2 unterzeichneter Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen "Entziehung von E. _____" vom 12. Mai 2018 vor (Urk. 1/3; Art. 30 f. StGB; 304 Abs. 1 StPO).

III. Sachverhalt

1. Somit bildet der nachfolgende Anklagevorwurf noch Gegenstand der zweitinstanzlichen Beweiswürdigung:

Dem Beschuldigten wird im Wesentlichen vorgeworfen (Urk. 41 S. 2 f.), er habe am Samstag, 12. Mai 2018, ca. 09.00 Uhr, die gemeinsame Tochter, E. _____ (Privatklägerin 2), geb. tt.mm.2016, bei seiner von ihm getrenntlebenden Ehefrau, der Privatklägerin 4, an deren Wohnort, F. _____-strasse ..., G. _____, abgeholt, um sein Besuchsrecht gemäss Teilurteil der Eheschutzrichterin des Bezirksgerichts Uster vom 1. März 2018 auszuüben. In der Folge sei er mit dem Kind entgegen der ihm bekannten Weisung im Urteil, das Besuchsrecht in der Schweiz auszuüben, in der Absicht, mit seiner Tochter dauerhaft in der Türkei zu leben, zu seinen Eltern nach H. _____, Türkei, gereist, obwohl er, wie er gewusst habe, zwar Mitinhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge, jedoch nicht obhutsberechtigter Elternteil gewesen sei. Entsprechend habe er das Kind nach Ablauf des Besuchsrechts, am Sonntag, 13. Mai 2018, 18.30 Uhr, auch nicht zurückgebracht, so dass die Privatklägerin 4 ihre Tochter erst nach dem Erwirken eines superprovisorischen Gerichtsentscheides in der Türkei und nachdem die dortige Polizei das Kind beim Beschuldigten abgeholt habe, am 22. Mai 2018 wieder in ihre Obhut habe nehmen und am 12. Juni 2018 in die Schweiz zurückreisen können, was der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen habe.

2. Der Beschuldigte hat stets eingeräumt die gemeinsame Tochter E. _____ bei ihrer Mutter abgeholt und via I. _____ in die Türkei gebracht zu haben. Zudem anerkannte er, gewusst zu haben, dass er seine Kinder nicht ins Ausland mitnehmen durfte. Er habe aber gewollt, dass seine Tochter nochmals ihre schwer

krankte Grossmutter sehe (Urk. 1/25 S. 3; Urk. 1/26/1 S. 3 ff. und S. 10 f.; Urk. 1/26/6 S. 3 f., S. 18; Urk. 1/32/16; Prot. I S. 11 ff.).

2.1. Dagegen bestritt er, die Absicht gehabt zu haben, dauerhaft in der Türkei bzw. im Ausland zu verbleiben. Er habe sein Kind nicht entführen, sondern nach zwei Wochen wieder zurückkommen wollen. Sie (gemeint: Er und die Privatklägerin 4) hätten (in jener Zeit) jeden Tag ein paar Stunden geredet. Aber dann sei Interpol gekommen. Er sei sicher 20 Mal bei der Privatklägerin 4 gewesen, habe ihr die Füsse geküsst und sie darum gebeten, dass sie ihn für zwei Wochen mit den Kindern in die Türkei gehen lasse. Aber sie habe ihn nie gelassen. Er habe gewollt, dass seine Mutter die Kinder noch ein letztes Mal sehen könne, da er Angst gehabt habe, sie würde sterben. In Syrien gebe es Krieg und den IS. Er sei eigentlich Atatürk-Anhänger und habe ein Tattoo mit dessen Unterschrift. Die Privatklägerin 4 wolle ihn in Schwierigkeiten bringen, um die Obhut zu erhalten (Urk. 1/26/6 S. 3 ff., S. 7 f. und S. 18; Urk. 1/32/16 S. 2; Prot. I S. 13).

2.2. An dieser Darstellung hielt der Beschuldigte im Wesentlichen auch anlässlich der Berufungsverhandlung fest (Prot. II S. 16 ff.). Er liess jedoch vorbringen, er habe im Zeitpunkt der Abreise keine Kenntnis vom Teilurteil der Eheschutzrichterin des Bezirks Uster vom 1. März 2018 gehabt (Urk. 113 S. 3, Rz 4).

2.3. Bei dieser Ausgangslage erweisen sich die Vorgeschichte und der äussere, objektive Anklagesachverhalt als erstellt.

3. Der Beschuldigte bestreitet beim Anklagevorwurf des Entziehens von Unmündigen mithin die Absicht, mit der Privatklägerin 2 länger als zwei Wochen, resp. wenn seine Mutter gestorben wäre, länger als weitere 40 Tage, mithin dauerhaft in der Türkei zu verbleiben. Ferner lässt er bestreiten, dass ihm das Teilurteil der Eheschutzrichterin des Bezirksgerichtes Uster vom 1. März 2018 ihm zugestellt wurde und er Kenntnis vom Entscheid hatte. Damit bestreitet er den subjektiven Sachverhalt, welcher sein Wissen und Wollen bei der Tatbegehung anbelangt; er anerkannte aber immerhin, die Absicht gehabt zu haben, mindestens 2 Wochen mit seiner Tochter in der Türkei, resp. wie erwähnt, wenn seine Mutter gestorben wäre, weitere 40 Tage dort zu verbleiben (siehe auch Prot. II S. 16).

3.1. Die bestrittenen Elemente des subjektiven Anklagesachverhaltes sind daher mit Hilfe der Untersuchungsakten sowie der Aussagen der Befragten und den vor Gericht vorgebrachten Argumenten nach den allgemeingültigen Beweisregeln zu überprüfen. Im angefochtenen Urteil wurden die Grundsätze der Beweiswürdigung und die allgemeingültigen Beweisregeln korrekt wiedergegeben (Urk. 96 S. 10 ff.). Es kann darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Was die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der Privatklägerin 4 anbelangt, ist zu ergänzen, dass sie sich in einem Scheidungsverfahren mit insbesondere strittigen Kinderbelangen befanden, wobei sie sich gegenseitig unterstellten, sich die Kinder vorenthalten zu wollen, womit beide ein gewichtiges Interesse daran hatten, sich in diesem Zusammenhang mit ihren Aussagen in ein besonders günstiges Licht zu rücken. Dies hat zur Folge, dass ihre jeweilige Darstellung mit besonderem Augenmerk zu würdigen ist.

3.2. Sowohl die Aussagen des Beschuldigten als auch jene der Privatklägerin 4 bei der Polizei, im Vorverfahren und des Beschuldigten vor Vorinstanz (Prot. I S. 11 ff.), wurden im angefochtenen Urteil korrekt zusammengefasst wiedergegeben, mit überzeugender Begründung zutreffend gewürdigt und der Anklagesachverhalt zurecht (mit Ausnahme einer möglichen Absicht dauerhaften Verbleibens in der Türkei) als erstellt erachtet (Urk. 96 S. 12 ff.), auch darauf kann verwiesen werden.

3.3. Da, wie sich zeigen wird, das Delikt des Entziehens von Minderjährigen gemäss Art. 220 StGB bereits mit der Weigerung der rechtzeitigen Rückgabe der minderjährigen Person vollendet ist, aber auch durch Aufrechterhalten des widerrechtlichen Zustandes begangen werden kann (nachfolgend, Erw. IV.3. ff., insbes. Erw. 3.4.1.) und echte Konkurrenz mit dem Tatbestand der Entführung gemäss Art. 183 Ziff. 2 StGB vorliegend zu verneinen ist (nachfolgend, Erw. IV.4.), erübrigt es sich, den Anklagesachverhalt über die Zugaben des Beschuldigten hinaus auch hinsichtlich einer möglichen Absicht, dauerhaft mit der Privatklägerin 2 in der Türkei verbleiben zu wollen, zu erstellen. Diese wurde im Übrigen bereits mit überzeugender Begründung der Vorinstanz als nicht erstellt erkannt (Urk. 96 S. 16 ff., insbes. S. 18; Art. 82 Abs. 4 StPO). Hinzukommt, dass auch die von der

Verteidigung im Berufungsverfahren ins Feld geführten Beanstandungen am vorinstanzlichen Urteil die rechtliche Würdigung der Vorinstanz und nicht deren zutreffende Beweiswürdigung betreffen (vgl. Urk. 98 S. 4 ff.; Urk. 113 S. 3, Rz 4; nachfolgend, Erw. IV. 2.). Für die rechtliche Würdigung ist daher vom bereits aufgrund der Zugaben des Beschuldigten – mit Ausnahme einer möglichen Absicht dauerhaften Verbleibens sowie der Kenntnis bzw. Zustellung des eheschutzrechtlichen Teilurteils – erstellten Anklagesachverhaltes auszugehen.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Der Beschuldigte wurde im angefochtenen Urteil des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB und der Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 2 StGB schuldig gesprochen (Urk. 96 S. 47). Er verlangt einen vollumfänglichen Freispruch. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerschaft haben die rechtliche Würdigung der Vorinstanz nicht beanstandet.

2. Die amtliche Verteidigung begründete den Antrag auf Freispruch zusammengefasst damit (Urk. 98 S. 4 ff. und Urk. 113 S. 4 ff.), dass die Vorinstanz den Inhalt des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 301a Abs. 1 ZGB verkenne (Urk. 98 S. 5, Rz 9 und Urk. 113 S. 4, Rz 7). Eine kurze Dauer, verbunden mit der Absicht des Verbleibens während zweier Wochen, reiche nicht aus, um einen neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu begründen und damit dem (Mit-)Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts dieses zu entziehen. Das Kind müsse an einen neuen Aufenthaltsort gebracht werden und der Täter zum Ausdruck bringen, dass die örtliche Trennung nicht nur etwas Vorübergehendes, sondern etwas Definitives habe (Urk. 98 S. 5, Rz 10 und Urk. 113 S. 5, Rz 9). Die Kindsmutter sei mit ihrem Recht, künftig über den gewöhnlichen Aufenthalt ihrer Tochter zu bestimmen, durch den vorübergehenden Auslandsaufenthalt ihrer Tochter nicht gehindert worden (Urk. 98 S. 6, Rz 15). Auch die Regelung gemäss Eheschutz-Teilurteil, wonach die Betreuung der gemeinsamen Kinder in der Schweiz stattfinden habe, ändere nichts daran, dass der Beschuldigte sich nicht definitiv mit seiner Tochter in die Türkei habe begeben wollen. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil das Besuchsrecht überschreite, könne noch nicht auf eine definitive

Verbringung des Minderjährigen an einen neuen Aufenthaltsort geschlossen werden (Urk. 113 S. 5, Rz 10).

3. Des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB macht sich strafbar, wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben. Täter kann grundsätzlich jedermann sein, der das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltsortes des Minderjährigen nicht allein und uneingeschränkt ausübt. Eine Strafverfolgung erfolgt nur auf Antrag. Rechtsgut ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teilbereich des familienrechtlichen Sorgerechts. Die Befugnis, den Aufenthaltsort des Kindes sowie die Art und Weise seiner Unterbringung zu bestimmen, ist Teil der elterlichen Sorge (BGE 136 III 353 E. 3.2; Art. 301a Abs. 1 ZGB). Der Tatbestand schützt demnach diejenige Person, die über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen darf (BGE 125 IV 14 E. 2a; BGE 118 IV 61 E. 2a). Wer dies ist, ergibt sich aus dem Zivilrecht (BGE 128 IV 154 E. 3.3; Art. 296 Abs. 2 ZGB; Art. 301a Abs. 1 ZGB).

3.1. Der Beschuldigte und die Privatklägerin 4 waren in der Tatzeit unbestrittenermassen beide Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge über die Privatklägerin 2. Der Beschuldigte durfte daher nicht eigenmächtig über den Aufenthaltsort des Kindes entscheiden (BGE 141 IV 205 S. 211).

3.2. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäss Art. 301a ZGB meint den "gewöhnlichen Aufenthaltsort". Der Aufenthaltsort des Kindes befindet sich in der Regel an dem Ort, an welchem es zusammen mit dem obhutsberechtigten Elternteil in Hausgemeinschaft lebt. Als Folge dessen darf der jeweils betreuende Elternteil über den vorübergehenden Aufenthaltsort des Kindes bestimmen. Dem anderen Elternteil steht damit kein Mitentscheidungsrecht zu, wenn es darum geht, wo der betreuende Elternteil mit dem Kind Ferien verbringt oder welche Ausflüge unternommen werden. Die Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes ins Ausland ist indessen gemäss Art. 301a Abs. 2 lit. a ZGB in jedem Fall zustimmungsbedürftig. Wird die Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsortes (ins Ausland) nicht erteilt, so bedarf der andere Elternteil der Bewilligung durch das Gericht oder die Kindesschutzbehörde (Art. 301a Abs. 5 ZGB).

3.3. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, so kann nur Täter sein, wer den Aufenthaltsort wechseln will, dabei aber die erforderliche Zustimmung des anderen Elternteils oder die Entscheidung des Gerichtes oder der Kinderschutzhilfe nicht einholt (ECKERT, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Auflage 2019, N 8 und N 11 zu Art. 220 StGB). Durch die Tat hindert der Täter den Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes allgemein ausgedrückt daran, künftig frei über den Aufenthaltsort des Minderjährigen zu bestimmen. Nur ein Handeln gegen den Willen des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist tatbestandsmässig, wobei gemäss Bundesgericht unbeachtlich ist, ob die minderjährige Person selbst damit einverstanden ist oder nicht (ECKERT, a.a.O., N 22 f. zu Art. 220 StGB).

3.4. Der Beschuldigte liess geltend machen, eine bloss kurze Dauer des geänderten Aufenthaltsortes, verbunden mit der Absicht des Verbleibens während zweier Wochen, reiche nicht aus, um einen neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu begründen und damit dem (Mit-)Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts dieses zu entziehen (vorstehend, Erw. IV.2.).

3.4.1. Die Tatvariante des "Entziehens" ist kein Dauerdelikt. Das Delikt ist vollendet, wenn die minderjährige Person an einem neuen Aufenthaltsort ist. Die zweite Tatvariante, die Verweigerung der Rückgabe, stellt unter Strafe, wer sich weigert, die minderjährige Person dem Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts zurückzugeben, resp. herauszugeben. So zum Beispiel, wenn die Dauer des Besuchsrechts abgelaufen ist und der Täter rechtlich zur Herausgabe verpflichtet ist, da das Kind gemäss Vereinbarung oder gerichtlichem Urteil bloss vorübergehend übergeben worden ist, wobei dafür eine bestimmte Dauer festgesetzt wurde. Der Täter muss durch explizites oder konkludentes Verhalten gegen aussen zum Ausdruck bringen, dass er die (Wieder-)Herstellung des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes verhindern will, beispielsweise, wenn er die minderjährige Person an einen anderen Ort verbringt oder sich auf entsprechende Aufforderung weigert, diese zu übergeben. Eine nur vorübergehende Überschreitung des Besuchsrechts ist dabei nicht strafbar. Diese Tatbestandsvariante (Verweigerung der Rückgabe) stellt ein Dauerdelikt dar. Das Delikt ist mit der Weige-

zung der Rückgabe der minderjährigen Person vollendet, kann aber auch durch Aufrechterhaltung des widerrechtlichen Zustandes begangen werden (ECKERT, a.a.O., N 26 ff., insbes. N 31 zu Art. 220 StGB). Art. 220 StGB verlangt vorsätzliches Handeln. Dass der Täter zum Ausdruck bringen müsse, dass die örtliche Trennung nicht nur etwas Vorübergehendes, sondern etwas Definitives habe, wie die Verteidigung geltend macht (Urk. 98 S. 5, Rz 10 und Urk. 113 S. 4, Rz 7), wird vom Tatbestand nicht vorausgesetzt.

3.4.2. Das Bundesgericht erachtete in einem – allerdings noch unter altem Recht (aArt. 297 Abs. 1 ZGB) ergangenen – Urteil den Tatbestand von Art. 220 StGB beispielsweise als erfüllt, als ein Vater anlässlich der Ausübung des Wochenendbesuchsrechts den Aufenthaltsort seiner beiden minderjährigen Kinder im Rahmen einer sechswöchigen Reise, die durch Italien, Jugoslawien, die Türkei und Griechenland führte, ins Ausland verlegt und diese nach sechs Wochen schliesslich wieder zur Mutter zurückgebracht hatte (BGE 118 IV 61).

3.4.3. Die Verteidigung bringt vor, dass dieser Entscheid zum alten Recht vorliegend keine Relevanz habe (Urk. 113 S. 5, Rz 11). Dabei verkennt sie, dass die darin enthaltenen Erwägungen zur Zeitdauer im Ausland weiterhin zu beachten sind. Wie es sich mit den im Entscheid behandelten materiellen Bestimmungen zum Familienrecht verhält, ist für das vorliegende Verfahren hingegen nicht wesentlich.

3.4.4. Aufgrund der Tatumstände liegen gewichtige Hinweise dafür vor, dass der Beschuldigte die Absicht hatte, mit E._____ für eine längere Zeit nicht zurück in die Schweiz zu kommen. So erwarb er bei der Abreise und auch später kein Rückflugticket (siehe Prot. II S. 17). Der Beschuldigte machte geltend, er habe seine Rückreise einzig davon abhängig gemacht, ob seine Mutter sterben würde (Prot. II S. 17). Diese Behauptung ist jedoch aufgrund des Chatverlaufs zwischen ihm und der Privatklägerin 4 nicht glaubhaft. Dort wird die Mutter des Beschuldigten regelmässig erwähnt. Es kam offenbar zu Telefonaten zwischen ihr und der Privatklägerin 4, wobei es hauptsächlich darum ging, die Situation von E._____ zu erklären (Urk. D1/27/3, Nachrichten vom 14. Mai 2018 ab 21:40:03 und vom 15. Mai 2018 ab 18:07:13). Der Gesundheitszustand der Mutter des Beschuldigten

war im Gespräch nie ein Thema. Es überzeugt deshalb nicht, wenn der Beschuldigte gegenüber der Vorinstanz geltend machte, dass seine Mutter einen Notfall gehabt habe bzw. wie im Koma und wegen Krebs im Krankenhaus gewesen sei (Prot. I S. 11). Weiter geht aus dem Chatverlauf hervor, dass sich der Beschuldigte im Tatzeitraum vor der Polizei fürchtete, weil er wolle, dass "sie" bei ihm bleibe (Urk. 1/27/3, Nachricht vom 20. Mai 2018 ab 19:59:13), wobei er damit einzig E. _____ gemeint haben konnte. Dies deutet ebenfalls auf einen längeren Aufenthalt in der Türkei hin. Es liegen somit beachtliche Hinweise vor, die dafür sprechen, dass der Beschuldigte für unabsehbare Zeit nicht in die Schweiz zurückkehren wollte. Die Privatklägerin 4 hielt in der Berufungsverhandlung an ihrem bereits abgelehnten Beweisantrag betreffend die Einvernahme von Rechtsanwältin lic. iur. C. _____ vom 28. Dezember 2020 (Urk. 103 und Urk. 109) fest (Prot. II S. 21). Eine solche Einvernahme erweist sich jedoch unter diesen Gesichtspunkten als nicht notwendig.

3.5. Der Beschuldigte holte seine damals rund 2 Jahre und 4 Monate alte Tochter, am Samstag, 12. Mai 2018, ca. 09.00 Uhr, zum Zwecke der Ausübung eines Wochenendbesuchsrechts bei der Privatklägerin 4 ab. Er hätte seine Tochter nach vereinbarungs- und pflichtgemässer Beendigung dieses Besuchsrechts am Sonntag, 13. Mai 2018, ca. 18.30 Uhr, wieder zur Privatklägerin 4 zurückbringen müssen. Die Ausübung eines Ferienbesuchsrechts stand nicht zur Diskussion. Der Beschuldigte hat eingeräumt, dass die Privatklägerin 4 ihm die Zustimmung für ein Ferienbesuchsrecht in der Türkei trotz wiederholtem Fragen nie erteilt hat (siehe Prot. II S. 18). Überdies war ihm gemäss eigenem Bekunden aus dem eheschutzrichterlichen Entscheid bekannt, dass er das Besuchsrecht nicht ausserhalb der Schweiz ausüben durfte (vgl. Teilurteil vom 1. März 2018: Urk. 1/4 S. 2 f.; Prot. II S. 18). Dafür, dass er zur Erlangung der unter diesen Umständen erforderlichen Zustimmung (Art. 301a Abs. 5 ZGB) ein Gericht oder die KESB angerufen hätte, bestehen keine Hinweise und wurde von ihm auch nicht geltend gemacht. Der vom Beschuldigten widerrechtlich eigenmächtig bestimmte Aufenthaltsort der Privatklägerin 2 im Ausland wurde gemäss erstelltem Anklagesachverhalt erst (behördlich) beendet, als diese am 22. Mai 2018 von der türkischen Polizei zwangsweise bei ihm abgeholt wurde. Damit hat der Beschuldigte den ob-

jektiven Tatbestand von Art. 220 StGB erfüllt. Daraus folgt selbstredend, dass er sich geweigert hatte, die Privatklägerin 2 nach Ablauf des Wochenendbesuchsrechts rechtzeitig zurückzugeben und stattdessen den widerrechtlichen Zustand mit dem Aufenthaltsort im Ausland bis zum 22. Mai 2018 aufrechterhielt. Er versties dadurch wissentlich und willentlich gegen die im Eheschutzrichterlichen Entscheid festgesetzte Besuchsrechtsregelung und nahm dabei zumindest in Kauf, der Privatklägerin 4 das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltsortes zu entziehen. Überdies weigerte er sich bewusst, dieser die Privatklägerin 2 pflichtgemäss rechtzeitig zurückzugeben, womit er auch den subjektiven Tatbestand erfüllt hat.

3.6. Die Verteidigung machte im Berufungsverfahren geltend, der Beschuldigte habe keine Kenntnis vom Eheschutzrichterlichen Entscheid vom 1. März 2018 gehabt (Urk. 113 S. 3, Rz 4 und Urk. 122 S. 4 ff.). Er habe in der Untersuchung zwar selber eingeräumt, dass er Kenntnis von der Besuchsrechtsregelung gehabt habe, es sei jedoch unklar geblieben, ob er damit die im Eheschutz-Teilurteil vom 1. März 2018 genehmigte Trennungsvereinbarung vom 15. Februar 2018 gemeint habe oder das Urteil selbst. Wann das Urteil effektiv verschickt und der Rechtsvertreterin des Beschuldigten zugegangen sei, ergebe sich zudem weder aus dem Urteil selbst noch aus den übrigen Akten (Urk. 113 S. 3, Rz 4). Im Nachgang zur Berufungsverhandlung ergänzte die Verteidigung, dass auch mit dem Empfangsschein (Urk. 119) nicht belegt sei, dass das Eheschutz-Teilurteil vom 1. März 2018 zum Zeitpunkt der Abreise des Beschuldigten in die Türkei bereits in Rechtskraft erwachsen sei. Es werde einzig die Zustellung an die damalige Rechtsvertreterin des Beschuldigten, Rechtsanwältin MLaw X3._____, bescheinigt. Es sei weiterhin nicht belegt, wann der Entscheid der Privatklägerin 4 zugegangen sei und ob eine der Parteien einen begründeten Entscheid verlangt habe bzw. ob Berufung erhoben worden sei. Die blosse Wahrscheinlichkeit, dass die Rechtskraft eingetreten sein könne, reiche nicht aus (Urk. 122 S. 2 f.). Im Übrigen habe der Beschuldigte in der Hafteinvernahme vom 8. November 2019 sich auf die Trennungsvereinbarung und nicht auf das Eheschutz-Teilurteil bezogen, als es darum gegangen sei, ob ihm bewusst gewesen sei, dass er mit seiner Tochter nicht in die Türkei hätte reisen dürfen (Urk. 122 S. 4, Rz 7 mit Verweis auf

Urk. D1/26/1, A 9). Der Beschuldigte habe im Rahmen der Untersuchung mehrfach bekräftigt, dass ihm die Unterlagen zum Eheschutz- und Strafverfahren erst im Oktober 2019 zugestellt worden seien (Urk. 122 S. 5, Rz 9 mit Verweis auf Urk. D1/26/6, A 6, 47 und 51). Er habe als juristischer Laie bei seinen Antworten nicht zwischen der Trennungsvereinbarung und dem Urteil, mit welchem diese genehmigt worden sei, unterschieden (Urk. 122 S. 5 f.). Der Beschuldigte habe den fraglichen Entscheid nicht erhalten. Folglich habe er von dessen Inhalt auch keine Kenntnis nehmen können. Er müsse sich auch das Wissen seiner damaligen Rechtsvertreterin nicht anrechnen lassen (Urk. 122 S. 5 f.).

3.7. Die Rechtsvertretung der Privatklägerin 4 erklärte im Rahmen ihrer Stellungnahme, dass das Teilurteil vom 1. März 2018 von keiner Partei angefochten worden und nach der 10-tägigen Frist in Rechtskraft erwachsen sei (Urk. 126 S. 2, Rz 3). In diesem Zusammenhang reichte sie u.a. das Teilurteil mit Rechtskraftbescheinigung vom 16. März 2018 ein (Urk. 127/1). Im Weiteren machte sie geltend, dass die damalige Rechtsvertretung des Beschuldigten ihm das Teilurteil vom 1. März 2018 geschickt habe und im Nachgang Telefongespräche zwischen ihr und dem Beschuldigten stattgefunden hätten (Urk. 126 S. 3, Rz 8). Hierzu legte sie die betreffende Honorarnote ins Recht (Urk. 127/3).

3.8. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksgerichts Uster erwuchs das Teilurteil am 16. März 2018 in Rechtskraft (siehe Urk. 127/1, S. 9). Den diesbezüglichen Einwänden der Verteidigung ist mithin nicht zu folgen. Bezüglich der Frage, ob der Beschuldigte von Eheschutzentscheid im Tatzeitpunkt Kenntnis hatte, lassen sich mehrere Hinweise aus der Honorarnote seiner damaligen Rechtsvertretung entnehmen (Urk. 127/3). So vermerkte sie darin, dass sie das Teilurteil am 5. März 2018 sichtete und einen "Brief an Mandant" in Rechnung stellte. Weiter wird in der Honorarnote ein Schreiben an den Beschuldigten am 9. April 2018 erwähnt. Zudem ist ersichtlich, dass sie am 5., am 10. und am 27. April 2018 mit ihm telefonierte und ihm am 12. April 2018 eine E-Mail sandte. Angesichts dieser Bezeichnungen in der Kostenaufstellung bestehen keine Zweifel darüber, dass der Beschuldigte von seiner Rechtsvertretung über das eheschutzrechtliche Teilurteil vom 1. März 2018 bzw. die gerichtliche Genehmigung

der zwischen ihm und der Privatklägerin 4 geschlossenen Trennungsvereinbarung informiert wurde, bevor er am 12. Mai 2018 mit E. _____ in die Türkei reiste. Dementsprechend verliess der Beschuldigte mit seiner Tochter die Schweiz, obwohl er davon Kenntnis hatte, dass er nicht obhutsberechtigt war und die Weisung zu befolgen hatte, sein Besuchsrecht in der Schweiz auszuüben. Vor diesem Hintergrund überzeugt auch der Einwand der Verteidigung nicht, der Beschuldigte habe in der Untersuchung lediglich anerkannt, von der Trennungsvereinbarung – und nicht vom Teilurteil – zu wissen.

4. Da Art. 220 StGB nur die Rechte des Inhabers des elterlichen oder vordmundschaftlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts schützt, kommt echte Konkurrenz zu einem gegenüber dem Entzogenen selber verübten Delikt gegen die Freiheit (z.B. Art. 183 StGB) grundsätzlich in Betracht. Geschütztes Rechtsgut von Art. 220 StGB ist wie erwähnt das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teilgehalt der elterlichen Sorge (ECKERT, a.a.O., N 5 zu Art. 220 StGB; Art. 301a Abs. 1 ZGB; BGE 141 IV 210 E. 5.3.1).

4.1. Nach bundesgerichtlicher Praxis fällt das Verbringen eines Kindes unter 16 Jahren an einen anderen Aufenthaltsort durch einen Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, grundsätzlich nicht unter Art. 183 Ziff. 2 StGB, sofern dadurch nicht massiv in die Interessen des Kindes eingegriffen wird, was sich mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht rechtfertigen lässt (BGE 141 IV 19; vgl. auch BGE 118 IV 66 E. 3d). Für eine Annahme echter Konkurrenz zwischen Art. 183 StGB und Art. 220 StGB ist angesichts der Verschiedenheit der Rechtsgüter entscheidend, ob sich das Verhalten des Täters lediglich gegen den (Mit-)Inhaber der elterlichen Sorge richtet oder auch gegen die Freiheit des Kindes (WEDER, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, 20. Auflage, Zürich 2018, N 9 f. zu Art. 220 StGB).

4.2. Tathandlungen, welche sich gegen die Freiheit der Privatklägerin 2 gerichtet haben könnten, werden dem Beschuldigten von der Anklage nicht vorgeworfen. Darüber hinaus liegen auch keine Hinweise für solches Handeln vor. Mit ihrem Schuldspruch wegen Entführung im Sinne von Art. 180 Ziff. 2 StGB (Urk. 96

S. 30) verletzte die Vorinstanz folglich den Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO.

4.3. Bei den anklagegegenständlichen Handlungen des Beschuldigten liegt daher keine echte Konkurrenz zwischen Art. 220 StGB und Art. 183 Ziff. 2 StGB vor, weshalb letzterer Tatbestand bei den Tathandlungen des Beschuldigten von vornherein nicht zur Anwendung gelangt.

5. Nachdem der Beschuldigte weder das Gericht noch die Kinderschutzhörde angesichts der Erkrankung seiner Mutter beispielsweise um eine superprovisorische Anordnung ersuchte und damit diese rechtlichen Möglichkeiten nicht ausschöpfte, um eine behördliche Zustimmung dafür zu erlangen, mit seinen Kindern die Grosseltern in der Türkei besuchen zu können, sind auch die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes gemäss Art. 17 StGB nicht gegeben.

Somit ist der Beschuldigte des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB schuldig zu sprechen.

V. Sanktion

1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten wegen Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 2 StGB mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 261 Tage als durch Haft erstanden angerechnet wurden. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Staatsanwaltschaft hat die vorinstanzliche Strafzumessung nicht beanstandet. Der Beschuldigte verlangte einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 98 S. 2 f. und Urk. 113 S. 1). Eventualiter beantragte die Verteidigung eine Geldstrafe von allerhöchstens 90 Tagessätzen zu einem maximalen Tagessatz von Fr. 10.– (Urk. 113 S. 8 ff.).

2. Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf Rechtsprechung und Lehre im Wesentlichen zutreffend wiedergegeben (Urk. 96 S. 32). Dies braucht nicht wiederholt zu werden.

3. Der Strafraumen des Tatbestandes des Entziehens von Minderjährigen umfasst Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 220 StGB). Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe liegen nicht vor.

3.1. Innerhalb dieses Strafraumens bemisst sich die Strafe in erster Linie nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 StGB). Für die Bestimmung des Verschuldens sind insbesondere die Art und Weise der Tatbegehung, die Willensrichtung, mit welcher gehandelt wurde und das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren massgebend. Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass der Entscheidungsfreiheit, welches dem Täter zugeschrieben werden muss. Je leichter es für die tatbegehende Person gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie zu handeln (BGE 117 V 113 f. m.w.H.; BGE 118 IV 348).

3.1.1. Bei der objektiven Tatschwere ist zu gewichten, dass der Beschuldigte seine gut zwei jährige Tochter der Mutter nach einem gerichtlichen Wochenendbesuchsrecht nicht zurückbrachte und stattdessen ohne Wissen und gegen den Willen der ebenfalls sorgerechtsberechtigten Privatklägerin 4 mit dem Kind heimlich in die Türkei zu seinen Eltern verreiste, wo er mit dem Kind widerrechtlich während rund 10 Tagen verblieb, wobei die Aufrechterhaltung des widerrechtlichen Zustandes nicht durch den Beschuldigten, sondern erst auf Ersuchen der Privatklägerin 4 durch die örtliche türkische Polizei behördlich beendet wurde, zumal der Beschuldigte vorgehabt hatte, mindestens zwei Wochen dort zu bleiben, resp. beabsichtigte, weitere 40 Tage dort zu bleiben, für den Fall, dass seine Mutter gestorben wäre. Damit hat er der Privatklägerin 4 als (Mit-)Inhaberin des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kleinkindes, deren Aufenthaltsortbestimmungsrecht über einen längeren Zeitraum egoistisch entzogen und sich trotz ihm bekannter Besuchsrechtsregelung standhaft geweigert, die Tochter der Privatklägerin pflichtgemäss nach Ablauf des Wochenendbesuchsrechts wie-

der zurückzubringen. Dadurch verursachte negative Auswirkungen auf das Kindeswohl sind nicht bekannt. Auch wenn der widerrechtliche Zustand nicht allzu lange andauerte, ist die objektive Schwere dieser Tat als nicht mehr leicht einzustufen.

3.1.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gezielt vorging und die Reise in die Türkei heimlich plante, zunächst mit dem Taxi bis nach I. _____ reiste, um in der Schweiz einer Grenzkontrolle am Flughafen auszuweichen und von dort mit dem Flugzeug in die Türkei. Sein Tatvorgehen zeugt von einiger krimineller Energie. Er handelte direktvorsätzlich, indem er bewusst gegen die ihm bekannte eheschutzrichterliche Besuchsrechtsregelung versties und dabei in Kauf nahm, der Privatklägerin 4 das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltsortes für längere Zeit zu entziehen, wobei er sich auch bewusst weigerte, die Privatklägerin 2 pflichtgemäss rechtzeitig zurückzugeben. Dabei wusste er von der richterlichen Genehmigung der Besuchsrechtsregelung und der Rechtskraft des entsprechenden Urteils. Auch wenn seine Mutter krank war, ist erschwerend zu veranschlagen, dass er seine Bedürfnisse familiärer Kontakte zu seinen Eltern rücksichtslos jenen der Privatklägerin 4 voranstellte. Dabei hätte die Möglichkeit bestanden, durch Anrufung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, mit legalen Mitteln eine einstweilige behördliche Zustimmung für sein Ansinnen zu erlangen. Davon machte er jedoch keinen Gebrauch, was sich verschuldenserhöhend auswirkt. Verschuldensmindernde Faktoren, wie eine Verminderung der Schuldfähigkeit o.Ä. liegen nicht vor.

3.1.3. Die subjektive Schwere der Tat vermag die objektive Tatschwere damit nicht zu relativieren. Es bleibt daher bei einem nicht mehr leichten Verschulden, was eine Freiheitsstrafe in der Grössenordnung von 12 Monaten als angemessen erscheinen lässt.

3.2. Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis,

Einsicht, Reue etc. (HEIMGARTNER, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, 20. Auflage, Zürich 2018, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

3.2.1. Der Beschuldigte ist am tt. Januar 1989 in J._____, Türkei, geboren und dort 12 Jahre, inklusive Gymnasium, zur Schule gegangen. Danach sei er nicht an die Universität, sondern habe in verschiedenen Berufen gearbeitet, als Coiffeur, in der Herstellung von Kleidern, als Schreiner, im Gastro-Bereich und als animateur. Die Privatklägerin 4 habe er im Jahre 2009 im Hotel als Gast kennengelernt. Nach der Hochzeit in der Türkei sei sie schwanger geworden, worauf sie zusammen in die Schweiz gezogen seien. In der Schweiz habe er im Gastro-Bereich gearbeitet. Mittlerweile hat er mit der Privatklägerin 4 zwei gemeinsame Kinder, lebt aber von ihr getrennt. In den Jahren 2017/2018 befand sich der Beschuldigte kurzzeitig in ambulanter und im Jahre 2011 kurzzeitig in einer stationären psychiatrischen Behandlung (Urk. 1/26/2 S. 10 f.; Urk. 1/29/3; Urk. 1/29/6; Urk. 1/4 S. 25; Prot. I S. 7 ff.).

3.2.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte zu seinen persönlichen Verhältnissen (Prot. II S. 7 ff.), dass er im Jahr 2010 in die Schweiz gekommen sei und die Privatklägerin 4 damals bereits hier gelebt habe (Prot. II S. 7). Er habe eine Niederlassungsbewilligung C erhalten. Zurzeit habe er aufgrund der im Strafverfahren beantragten Landesverweisung keinen gültigen Ausländerausweis (Prot. II S. 10). Von der Privatklägerin 4 lebe er seit dem Jahr 2018 getrennt. Er habe zwei Kinder mit ihr: K._____ sei 2010 und E._____ 2016 geboren (Prot. II S. 10). Aktuell laufe ein Scheidungsverfahren in der Türkei. Er habe die Klage beim dortigen Gericht eingereicht. In jenem Verfahren sei auch die Zuteilung der Obhut ein Thema (Prot. II S. 12). Aktuell habe er keinen Kontakt zu seinen Kindern. Er habe sie zuletzt im Mai 2018 gesehen (Prot. I S. 12 f.). Gegenwärtig habe er wieder eine Partnerin, welche Schweizerin sei und auch in G._____ wohne. Sie seien verlobt, lebten aber getrennt voneinander (Prot. II S. 13). Für seine beiden Kinder müsse er insgesamt Fr. 1'120.– Unterhalt bezahlen. Der Privatklägerin 4 müsse er keine Beiträge zahlen (Prot. II S. 13). Von der Nothilfe erhalte er monatlich Fr. 267.–. Ersparnisse habe er keine. Er schulde der L._____ Krankenversicherung Fr. 1'400.–. Zudem habe er weitere Schulden bei

seinen Freunden, von welchen er Kredite erhalten habe (Prot. II S. 14). An der M. _____-strasse in G. _____ lebe er in einem Zimmer. Die monatliche Miete von Fr. 650.– bezahle das Sozialamt (Prot. II S. 15).

3.2.3. Aus dem Werdegang und seinen aktuellen persönlichen Verhältnissen ergeben sich weder strafe erhöhende noch strafmindernde Faktoren.

3.3. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 110A). Vorstrafenlosigkeit wirkt sich neutral auf die Strafzumessung aus (BGE 136 IV 1).

3.4. Das Nachtatverhalten wurde von der Vorinstanz zurecht strafmindernd berücksichtigt. Der Schuldspruch beruht im Wesentlichen auf den Zugaben des Beschuldigten. Er zeigte sich bereits im Vorverfahren geständig (Urk. 1/26/1), wobei die Beweislast wenig Spielraum für vernünftige Bestreitungen gab. Insgesamt erscheint eine Strafreduktion im Umfang von 3 Monaten angezeigt.

3.5. Insgesamt führt die Gewichtung der strafmindernden Elemente der Täterkomponente (Nachtatverhalten) zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten. Angesichts der Dauer dieser Freiheitsstrafe kommt eine Geldstrafe (von maximal 180 Tagessätzen: Art. 34 Abs. 1, 1. Satz StGB) nicht in Betracht. Einer Anrechnung der erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 261 Tagen an diese Freiheitsstrafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

4. Im angefochtenen Urteil wurde dem Beschuldigten mit zutreffender Begründung der bedingte Strafvollzug gewährt und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt (Art. 42 Abs. 1 StGB; Art. 44 Abs. 1 StGB; Urk. 96 S. 36 f.). Der Beschuldigte ist Ersttäter. Die vorinstanzliche Anordnung ist zu bestätigen. Aufgrund des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es dabei ohnehin sein bewenden.

VI. Landesverweisung

1. Mit der Anklageschrift wurde die Anordnung einer Landesverweisung von 10 Jahren und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) beantragt (Urk. 1/41 S. 9). Die Vorderrichter haben den Beschuldigten wegen Vor-

liegens einer Katalogtat (Art. 183 StGB gestützt auf Art. 66a StGB für 5 Jahre obligatorisch des Landes verwiesen und die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS angeordnet (Urk. 96 S. 38 ff., S. 48). Der Beschuldigte einen Verzicht auf eine Landesverweisung beantragt.

2. Nachdem der Beschuldigte einzig wegen Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB schuldig zu sprechen ist, entfällt eine Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 66^{bis} StGB kann das Gericht fakultativ eine Landesverweisung anordnen, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht von Art. 66a erfasst wird, wenn er zu einer Strafe verurteilt oder eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 StGB angeordnet wird. Eine fakultative Landesverweisung ist nur dann auszusprechen, wenn diese verhältnismässig ist und insbes. notwendig erscheint. Dies ist nur dann der Fall, wenn das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung aus Gründen der Sicherstellung der durch die verurteilte Person gefährdeten öffentlichen Ordnung die privaten Interessen des Betroffenen am Verbleib in der Schweiz überwiegen. Dies wird bei in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Personen nur selten der Fall sein, führen doch die Delikte, die üblicherweise mit hohen Freiheitsstrafen geahndet werden und dementsprechend ein grosses öffentliches Interesse an der Landesverweisung des die öffentliche Ordnung gefährdenden Täters besteht, praktisch ausnahmslos zu einer obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB. Bei aufenthaltsberechtigten Personen ist eine fakultative Landesverweisung als Folge einer Verurteilung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe grundsätzlich unverhältnismässig und somit als unzulässig zu betrachten. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit sind in jedem Fall die konkreten Umstände des Einzelfalls zu beachten. Insbesondere sind den öffentlichen Interessen die privaten Interessen der betroffenen Person und ihrer Familie gegenüberzustellen. Dabei sind im Lichte der Schwere der begangenen Tat der Grad der Integration der Person, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz sowie die Wirkung der Massnahme auf die Familie der betroffenen Person zu beachten. Dem Kindeswohl ist dabei ein hoher Stellenwert einzuräumen (Zurbrügg/ Hruschka, in Basler Kommentar StGB I, 4. Auflage 2019, N 6 ff. zu Art. 66^{bis} StGB).

VII. Zivilansprüche

1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Geltendmachung von Zivilansprüchen (Schadenersatz und Genugtuung) durch die Privatklägerin 4 zutreffend aufgeführt (Urk. 96 S. 42 ff.), darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bezifferung und Begründung der in der Zivilklage geltend gemachten Forderung spätestens im Parteivortrag zu erfolgen hat (Art. 123 Abs. 2 StPO).

2. Die Privatklägerin 4 beantragte, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Schadenersatz im Umfang von Fr. 38'241.30 und Fr. 10'000.– als Genugtuung zu entrichten (Urk. 1/65 S. 2). Die Vorinstanz sprach der Privatklägerin 4 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 18'151.75 zu und merkte vor, dass dieser Schadenersatz gemäss Verfügung der Kantonalen Opferhilfestelle vom 4. Oktober 2018 (Urk. 1/11/6; Verfahrens-Nr. 330/2018) im Umfang von Fr. 9'706.40 an den Kanton Zürich übergang. Ferner wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin 4 Fr. 3'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen und das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 96 S. 48). Die Privatklägerin liess dagegen kein Rechtsmittel ergreifen. Der Beschuldigte liess im Berufungsverfahren beantragen, das Schadenersatz- und das Genugtuungsbegehren seien vollumfänglich abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen. Die Verteidigung erläuterte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass die Privatklägerin 4 ihre Ansprüche nicht hinreichend substantiiert dargetan und verspätet oder nicht rechtsgenügend belegt habe (Urk. 113 S. 11, Rz 36). Die Privatklägerin 4 liess dem entgegenhalten, dass der Beschuldigte es seinerseits versäumt habe, die Ansprüche zu bestreiten. Sämtliche Positionen, welche geltend gemacht worden seien, seien zudem belegt (Prot. II S. 23 ff.).

3. Die Privatklägerin 4 hat zu ihrem Schadenersatzbegehren diverse Rechnungen und Belege ins Recht gelegt (Urk. 1/36/1-7; Urk. 1/65 S. 10 f.; Urk. 1/66/1-10). Die geltend gemachten Einzelbeträge stehen teilweise in direktem Zusammenhang mit der Mitnahme der Privatklägerin 2 durch den Beschuldigten, wobei eine Differenzierung angezeigt ist.

3.1. Die Kosten für die im Zusammenhang mit dem türkischen Massnahmenverfahren bzw. mit der Rückführung von E. _____ beigezogene Rechtsanwältin sind durch Honorarnoten, Auslagetabellen und Quittungen belegt (Urk. 1/36/3). Aufgrund der Auflistungen, der Bezeichnungen von Positionen und der jeweiligen Daten bestehen keine Zweifel, dass dies von dieser Rechtsanwältin geltend gemachten Leistungen auf die Tat des Beschuldigten am 12. Mai 2018 zurückzuführen sind. Dies gilt für die Honorarnote von Fr. 7'050.– und Fr. 1'400.– sowie für die Barauslagenrechnung von jeweils Fr. 886.60 und Fr. 765.50 (siehe Urk. 1/36/3). Die ausführliche Begründung hierzu erfolgte rechtzeitig im ersten Parteivortrag (siehe Urk 65 S. 5, Rz 32). Gleiches gilt auch für das Beratungsgespräch der Privatklägerin 4 mit dem Internationalen Sozialdienst vom 15. Mai 2018 (Urk 65 S. 5, Rz 32 und Urk. 66/1), für welches eine Zahlungsbestätigung vorliegt. Aus diesen Teilbeträgen resultiert zusammengerechnet eine Forderung von Fr. 10'242.10. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es der Beschuldigte unterliess, sich vor Vorinstanz genauer zu diesen Forderungsbeträgen im Einzelnen substantiiert zu äussern (vgl. Urk. 67 S. 12 und Prot. I S. 21). Soweit der geltend macht, er habe diese Auslagen nicht verursacht, trifft dies nicht zu. Er nahm die Privatklägerin 2 eigenmächtig gegen den Willen der Privatklägerin 4 mit in die Türkei, weshalb er wegen Entziehens von Minderjährigen verurteilt wird. Das Verschulden des Beschuldigten ist gegeben.

3.2. Bezüglich der weiteren Schadensposten, welche die Privatklägerin 4 geltend machen liess, kann mangels ausreichender Anhaltspunkte und rechtsge-nügender Begründung keine Kausalität zur Entziehung von E. _____ angenommen werden. So geht bspw. aus den Kontoauszügen in Urk. 1/36/6 nicht hervor, dass diese zur Bezahlung der Hotelrechnungen dienten, welche für die Rückführung von E. _____ notwendig waren. Entsprechendes gilt für die mutmasslichen Kosten der Übersetzung von diversen Dokumenten aus dem schweizerischen Eheschutzverfahren. Hierzu wurden lediglich isolierte Quittungen eingereicht (Urk. 1/36/5), aus denen sich weder ergibt, welche Dokumente übersetzt wurden noch inwiefern diese Beträge im Zusammenhang mit der Tat des Beschuldigten stehen. Wenn die Privatklägerin 4 ausführen liess, dass diverse Dokumente und Entscheide übersetzt und amtlich hätten beglaubigt werden müssen (Urk. 65

S. 11, Rz 33), stellt dies keine ausreichende Begründung zur Kausalität dar. Betreffend die Honorarnote von Rechtsanwalt MLaw Y2. _____ (Urk. 1/36/4) gilt es sodann zu bemängeln, dass nicht ersichtlich ist, worauf seine Aufwendungen zurückzuführen sind, da lediglich ein Gesamtbetrag aufgeführt wird, über dessen Zusammensetzung nichts in den Akten liegt. Schliesslich ist auch hinsichtlich der geltend gemachten Kosten für den ausgefallenen Mietzins des Beschuldigten und die Räumung der Wohnung festzuhalten, dass keine Kausalität erwiesen ist (Urk. 66/5-10).

3.3. Im Ergebnis ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 4 Fr. 10'242.10 Schadenersatz zu bezahlen. Für den von ihr geltend gemachten Mehrbetrag ist sie auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Schliesslich ist davon Kenntnis zu nehmen, dass gemäss Verfügung der Kantonalen Opferhilfestelle vom 4. Oktober 2018 betreffend Opferhilfe, Soforthilfe, Kostenbeiträge, Entschädigung, Genugtuung der Privatklägerin 4 bereits Gelder für diverse Teilforderungen überwiesen wurden, wobei Ansprüche, die der Privatklägerin 4 aufgrund der vorliegend zu beurteilenden Tat zustehen, im Umfang von Fr. 9'706.40 an den Kanton Zürich übergegangen sind (Urk. 1/11/6).

4. Die Privatklägerin 4 hat ihr Genugtuungsbegehren damit begründet, dass sie Angst gehabt habe, die Privatklägerin 2 nie mehr zu sehen. Die Handlungen des Beschuldigten hätten sie (Privatklägerin 4) völlig aus der Bahn geworfen. Sie sei arbeitsunfähig geworden. Grosse Angst vor einer Wiederholung belaste sie. Mit Hilfe der Psychotherapeutin verarbeite sie die Ereignisse. Ihr Ziel sei es, mit deren Unterstützung möglichst zeitnah den Wiedereintritt in die Arbeitstätigkeit zu finden (Urk. 1/65 S. 13 f.).

4.1. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Genugtuung setzt beim subjektiven Empfinden des Berechtigten an (HÜTTE/DUCKSCH, Die Genugtuung, 3. Auflage, Zürich 1999, S. I/10). Für die Festsetzung der Genugtuungssumme ist das Gericht gehalten, eine Summe "unter Wür-

digung der besonderen Umstände" des konkreten Falls gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit zu bestimmen.

4.2. Der Beschuldigte ist des Entziehens von Minderjährigen schuldig zu sprechen. Durch das Ausnutzen des ihm entgegengebrachten Vertrauens anlässlich des Wochenendbesuchsrechts verunsicherte er die Privatklägerin 4. Es ist nachvollziehbar, dass die Privatklägerin 4 durch einen Vertrauensbruch dieser Art nachhaltig geprägt wurde. Sie litt während gut 10 Tagen unter der Trennung von der Privatklägerin 2 und hatte ständig grosse Angst, diese würde nicht mehr zurückkommen. Auch ihre Befürchtung, dass es zu einer Wiederholung kommen könnte, ist unter diesen Umständen verständlich. Die an unterschiedlichen Orten eingereichten Scheidungsklagen (vgl. Prot. II S. 15 und S. 22 f.) und die Ausführungen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 12) deuten darauf hin, dass er und die Privatklägerin 4 weiterhin gegensätzliche Interessen verfolgen und deshalb nicht mit einer Entschärfung der Situation zu rechnen ist. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin 4 im Tatzeitraum praktisch täglich telefonischen Kontakt mit dem Beschuldigten hatte, doch änderte dies nichts an ihrer ohnmächtigen Ausgangslage. Sie war ihm in dieser Hinsicht emotional ausgeliefert. Angesichts dieser Umstände ist der Beschuldigte zur Bezahlung einer Genugtuung zu verpflichten. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das strafbare Verhalten nur kurze Zeit anhielt. Ausserdem ist kein Kausalzusammenhang zwischen der Tat des Beschuldigten und der Arbeitsunfähigkeit der Privatklägerin 4 gegeben. Ein solcher wurde auch nicht rechtsgenügend begründet (siehe Urk. 65 S. 13 f.). Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine deutliche Reduzierung. Es erscheint angemessen, den Beschuldigten zu verpflichten, der Privatklägerin 4 eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

VIII. Einziehung

1. Mit Verfügung Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. November 2019 wurde beim Beschuldigten gestützt auf Art. 263 StPO eine Barschaft von

Fr. 1'500.– zum Zwecke der Deckung allfälliger Verfahrenskosten aus seinen Effekten beschlagnahmt (Urk. 1/28/1; Urk. 1/64 S. 1).

2. Der Beschuldigte machte geltend, er habe dieses Geld für die Privatkläger 2 und 3 mitgebracht, und er würde es gerne diesen zukommenlassen (Prot. I S. 19 und S. 21).

3. Die Beschlagnahme dieser Barschaft erfolgte im Hinblick auf die Sicherstellung von Verfahrens- und Sanktionskosten im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO (Urk. 1/28/1 S. 2). Da die beschlagnahmte Summe von Fr. 1'500.– nicht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 StPO den Privatklägern 2 und 3 oder der Privatklägerin 4 durch eine Straftat entzogen, sondern durch den Beschuldigten angespart wurde (D1/26/1 A 32, Prot. S. 19), ist diese Summe in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu Gunsten des Beschuldigten zu verwenden, namentlich zur Deckung der Verfahrenskosten.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat nach Art. 433 Abs. 1 StPO gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist.

2. Infolge des Schuldspruches im Anklagepunkt "Entziehen von Minderjährigen", sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten im Umfang von zwei Fünfteln aufzuerlegen. Im Übrigen sind Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und jene der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 4 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforde-

zung beim Beschuldigten im Umfang der Kostenaufgabe (Art. 135 Abs. 4 StPO; Art. 138 Abs. 1 StPO; Art. 426 Abs. 1 StPO).

3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichtes für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Diese Kosten werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

3.1. Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen zu entschädigen. Für das Berufungsverfahren machte sie einen Aufwand von Fr. 15'556.55 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 111; Urk. 115 und Urk. 123). Unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung ist sie insgesamt mit Fr. 16'430.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Diese Kosten werden vollumfänglich auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der hälftigen Kostenaufgabe gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

3.2. Die Privatklägerin 4 stellte für das Berufungsverfahren keinen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege (siehe hierzu Urk. 116 S. 10, Rz 21). Für ihre Aufwendungen (siehe Urk. 118 und Urk. 128) wäre sie unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung mit Fr. 5'950.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Aufgrund des Verfahrensausgangs ist der Beschuldigte zu verpflichten, ihr eine reduzierte Prozessentschädigung von rund Fr. 2'980.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 23. Juli 2020 bezüglich der Dispositivziffern 2 und 3 (Freisprüche und Einstellung) sowie 11 und 12 (Kostenfestsetzung), in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 261 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.
5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. November 2019 beschlagnahmten Fr. 1'500.– werden zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 4, B._____, Schadenersatz in der Höhe von Fr. 10'242.10 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 4, B._____ Fr. 1'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 16'430.– amtliche Verteidigung
9. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 4, werden dem Beschuldigten zu zwei Fünfteln auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 4 werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der

Kostenaufgabe gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.

10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der Kostenaufgabe gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 4, B. _____, für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'980.– zu bezahlen.
12. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland
 - das Amt für Jugend und Berufsberatung in vierfacher Ausführung für sich und zuhanden der Privatkläger 1-3
 - die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 4 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 4
 - das Migrationsamt des Kantons Zürichsowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland
 - das Amt für Jugend und Berufsberatung in vierfacher Ausführung für sich und zuhanden der Privatkläger 1-3
 - die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 4 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 4und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz
 - die Kasse des Bezirksgerichts Uster betreffend Dispositivziffer 5

- das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.
13. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 23. September 2021

Der Präsident:

Oberrichter Dr. Bussmann

Der Gerichtsschreiber:

MLaw Pandya

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.